

Kundeninformation für Anlieferer bei MVR

In diesem Informationsschreiben sind Annahmekriterien und Abläufe zur Annahme von Abfällen bei MVR beschrieben. Sie sollen einen möglichst reibungslosen Ablauf der Abfallannahme sicherstellen.

Kriterien für die Annahme von Abfällen

Die MVR nimmt nur Abfälle an, die im Annahmekatalog (Inputliste) gelistet sind. Es ist sicherzustellen, dass die Abfälle den Verbrennungsprozess nicht stören, die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährden oder unzulässige Emissionen erzeugen können.

Ausgeschlossen von der Annahme sind:

- alle gefährlichen Abfälle mit einem Spiegel-Eintrag nach AVV (z. B. radioaktiv, infektiös, explosionsgefährlich,...),
- Abfälle, die einen Gehalt >1% Halogen-Kohlenwasserstoffe enthalten,
- Monoladungen von Kunststoffabfällen, die mit Antimon flammgeschützt oder mit FCKW geschäumt sind,
- Mengen von mehr als 1 Mg HBCD-haltiger Dämmmaterialien am Tag (entspricht erfahrungsgemäß einem Wechselbehälter von 35 m³ als Monocharge) unter Verwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens,
- Bauabfälle mit einem Anteil von mehr als 25 Volumen-% HBCD-haltiger Dämmmaterialien als Gemisch mit anderen Materialien,
- Monochargen, die PTFE (Teflon) enthalten und sonstige Abfallfraktionen mit hohen Fluorgehalten,
- lose flüssige oder dünnschlämmige Abfälle,
- massive Metallteile, Stahlseile, Drahtgeflechte,
- Abfälle, die Kohlefasern enthalten,
- glasfaserverstärkte Kunststoffe,
- nicht brennbare Stoffe, wie z.B. Erde, Bauschutt, Sand.

Lieferspezifikation

- Sperrige Abfälle müssen zerkleinert werden (max. Kantenlänge 2m x 1m).
- Vollmaterial (z.B. Holzbalken, Papierrollen,...) nicht mehr als 10 cm Kantenlänge bzw. Durchmesser bei max. 1 m Länge.
- Staubende, schlammige und klebrige Abfälle müssen verpackt (z. B. bis 50 kg, in reißfesten Säcken oder vergleichbaren Behältnissen) oder verfestigt werden.
- Übermäßige Staubfreisetzungen beim Abkippen oder Verteilen von zu Staubentwicklung neigenden Abfällen sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Befeuchten) zu vermeiden.
- Dicht gewickelte Rollen (Papier, Folien,...) müssen zerkleinert sein.



- Planen locker zusammengelegt, nicht verschnürt.
- Kunststoffrohre bis ca. 2 m Länge, bis ca. 20 cm im Durchmesser, bis ca. 1 cm Wanddicke.
- Gummi-, Kunststoff-, Textilbänder bis 30 cm Breite und bis 0,3 cm dick, bis 2 m Länge.
- Ballen und Big-Bags müssen geöffnet sein.
- LKW- /Traktor- Reifen müssen zerkleinert sein.
- Palettenware nur ohne oder mit zerschnittener Schrumpffolie/Umwicklung

Anlieferung von Abfällen anderer Größen nur nach vorheriger Rücksprache und ggf. Probelieferung.

Die angelieferten Abfälle müssen der Abfall-Deklaration entsprechen. Nicht zugelassene und nicht geeignete Abfälle werden zurückgewiesen.

Verfahren zur Annahme von Abfällen

1. Nicht gefährliche Abfälle, Abfall-Deklaration

Um Abfälle bei der MVR anliefern zu können, ist eine gültige Deklaration erforderlich, ausgenommen hiervon sind lediglich hoheitliche Abfälle. Die Deklaration wird vom Kunden, der SRH und von der MVR unterschrieben. Sie enthält Angaben, die für die Anlieferung erforderlich sind (Adresse des Kunden, Adresse des Abfallerzeugers, Menge, AW- Nr., Abfallbezeichnung, Laufzeit, Heizwert etc.).

Bei jeder Anlieferung hat der Lieferant (Fahrer) die gültige Deklaration an der Waage vorzulegen.

2. Verfahren gemäß eANV

Voraussetzung für die Anlieferung HBCD-haltiger Abfälle bei der MVR ist die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren. Das elektronische Begleitscheinverfahren findet hier Anwendung.

3. Fahrer

Jeder Kunde erhält das "Merkblatt für Fahrer von Müllfahrzeugen". Die hierin beschriebenen Verhaltensregeln sind zu beachten und zu befolgen. Der Fahrer muss die deutsche Sprache so weit beherrschen, dass die sichere und reibungslose Anlieferung von Abfall nicht durch Verständigungsprobleme behindert wird.

4. Radioaktivitätsmessung

Bei der MVR-Waage durchfährt jedes Fahrzeug eine Radioaktivitäts - Messstelle. Wird dabei eine erhöhte Strahlung festgestellt, wird automatisch eine Meldung im Waagehaus ausgelöst. Weitere Maßnahmen erfolgen gemäß den Vorgaben der MVR. Die Annahme der Abfälle erfolgt vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Radioaktivitätsmessungen sowie in Abstimmung mit dem Amt für Arbeitsschutz (AfA) bzw. der Wasserschutzpolizei.

Sämtliche Kosten, die aus diesen Maßnahmen entstehen, sind durch den Vertragspartner (Abfallerzeuger) zu tragen.



5. Abfallkontrolle

MVR wird durch Abfallsichtungen sowie ggf. durch Probenahmen und Analysen die Abfälle kontrollieren. Dieses erfolgt in der Regel im Beisein des Fahrers. Die Sichtung wird dokumentiert.

Wenn die Sichtung keinen Anlass zum Zweifel an der Richtigkeit der Abfalldeklaration ergibt, wird der Abfall angenommen. Bei falsch deklarierten Abfällen oder Störstoffen behält MVR es sich vor, die Annahme zu verweigern.

Die Fehlanlieferung wird durch MVR dokumentiert und der SRH bzw. dem jeweiligen Landkreis unverzüglich mitgeteilt, damit eine Kundenzuordnung möglich ist. Sämtliche nachweislich entstandenen Kosten (z. B. auch Rückholung aus dem Bunker) sind dann durch den Vertragspartner (Abfallerzeuger) zu tragen.

6. Havarien von Anlieferfahrzeugen

Kosten, die durch Havarien von Anlieferern entstehen (z. B. Ölschaden an LKW-Hydraulik etc.), sind durch den Verursacher zu tragen. Das gleiche gilt für Sachschäden, die der Anlieferer an Einrichtungen der MVR verursacht.

Stand: 06/2020